

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN,
KASSEL**

BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM

**AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E. V., SIEGBURG
VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E. V., SIEGBURG**

VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN

BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

23. Juli 1998

**Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen
hier: Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen**

Am 14. April 1998 ist das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen im Bundesgesetzblatt Teil I, S. 688 ff., verkündet worden. Es trägt das Datum vom 6. April 1998 und ist in seinen wesentlichen Teilen rückwirkend zum 1. Januar 1998 in Kraft getreten. Die im Gesetz enthaltenen Neuregelungen zielen darauf ab, den unterschiedlichen Ansätzen und Inhalten der Modelle, die derzeit zur Flexibilisierung der Arbeitszeit entwickelt bzw. bereits praktiziert werden, besser gerecht zu werden, als dies nach den bislang geltenden Rahmenbedingungen des Arbeits- und Sozialrechts möglich war. Dabei ist das bisherige Recht so weiter entwickelt worden, daß es den berechtigten Interessen der beteiligten Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Sozialversicherungsträger Rechnung trägt und für künftige Entwicklungen offen bleibt. Zugleich wurden eindeutige gesetzliche Grundlagen für die sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Altersteilzeitarbeit bei Blockbildung geschaffen.

Die neuen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Wertguthaben und der Verwendung des Wertguthabens für die Freistellungsphase, finden auch auf Modelle der Arbeitszeitflexibilisierung Anwendung, die bereits vor dem 1. Januar 1998 begonnen haben. Für Freistellungsphasen vor dem 1. Januar 1998 gezahlte Beiträge gelten als zu Recht entrichtete Pflichtbeiträge.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben die sich für das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Sozialversicherung ergebenden Änderungen beraten und die dabei erzielten Ergebnisse in dieser gemeinsamen Verlautbarung zusammengefaßt. Den Erläuterungen ist der jeweilige Gesetzestext vorangestellt.

Die durch das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen erfolgten Änderungen des Altersteilzeitgesetzes werden in einer besonderen Verlautbarung dargestellt.

Inhaltsübersicht

I	Versicherungspflicht und Mitgliedschaft	6
1	Voraussetzungen.....	7
1.1	Allgemeines.....	7
1.2	Vereinbarung über die Freistellung von der Arbeitsleistung.....	9
1.3	Wertguthaben.....	10
1.4	Teilweise Freistellung.....	10
1.5	Angemessenheit der Höhe des Arbeitsentgelts in der Freistellungsphase.....	11
2	Krankenversicherung.....	12
2.1	Eintritt von Krankenversicherungspflicht.....	12
2.2	Mitgliedschaft.....	13
3	Pflegeversicherung.....	13
4	Rentenversicherung.....	14
5	Arbeitslosenversicherung.....	14
II	Beiträge	15
1	Allgemeines.....	17
2	Arbeitsphase / Ansparphase für das Wertguthaben.....	18
2.1	Bemessungsentgelt.....	18
2.2	Fälligkeit der Beiträge.....	18

3	Freistellungsphase.....	18
3.1	Bemessung der Beiträge während der vereinbarungsgemäßen Inanspruchnahme des Wertguthabens.....	18
3.2	Beitragssatz in der Krankenversicherung.....	19
3.3	Fälligkeit der Beiträge bei vereinbarungsgemäßer Inanspruchnahme des Wertguthabens.....	20
4	Besonderes Beitragsverfahren bei nicht vereinbarungsgemäßer Verwendung des Wertguthabens.....	20
4.1	Nicht vereinbarungsgemäße Verwendung des Wertguthabens („Störfälle“).....	20
4.1.1	Besonderheiten bei Jahresarbeitszeitkonten.....	21
4.2	Rentenversicherung.....	21
4.2.1	Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt.....	21
4.2.2	Beitragsbemessungsgrenze.....	26
4.2.3	Beitragssatz.....	28
4.2.4	Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen.....	29
4.3	Krankenversicherung.....	30
4.4	Pflegeversicherung.....	31
4.5	Arbeitslosenversicherung.....	31
4.6	Verfahren.....	31

4.7	Mitteilungsverfahren bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.....	32
4.8	Fälligkeit der Beiträge in besonderen Fällen („Störfälle“).....	33
4.9	Beitragsrechtliche Behandlung von Entgeltzahlungen nach Abwicklung des besonderen Beitragsverfahrens bei nicht vereinbarungsgemäßer Verwendung des Wertguthabens („Störfälle“).....	33
4.9.1	Nachträgliche Zahlung von geschuldetem Arbeitsentgelt.....	33
4.9.2	Gewährung von Einmalzahlungen nach Durchführung des besonderen Beitragsverfahrens in „Störfällen“	35
III	Sicherung der Wertguthaben.....	38
IV	Anforderung an die Führung der Lohnunterlagen	39
V	Sonstige versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Änderungen.....	41
1	Abstimmung von Beiträgen.....	41
2	Beginn der Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung.....	42
VI	Anlagen	
Anlage 1	Vordruck: Mitteilung des Arbeitgebers an den Rentenversicherungsträger	
Anlage 2	Vordruck: Nachweis des Rentenversicherungsträgers	
Anlage 3	Vordruck: Mitteilung des Arbeitgebers an die berufsständische Versorgungseinrichtung	
Anlage 4	Vordruck: Nachweis der berufsständischen Versorgungseinrichtung	

I Versicherungspflicht und Mitgliedschaft

§ 7 SGB IV

Beschäftigung

(1)...

(1 a) Ist für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung Arbeitsentgelt fällig, das mit einer vor oder nach diesen Zeiten erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird (Wertguthaben), besteht während der Freistellung eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt, wenn

1. die Freistellung aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung erfolgt und
2. die Höhe des für die Zeit der Freistellung und des für die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate monatlich fälligen Arbeitsentgelts nicht unangemessen voneinander abweichen und diese Arbeitsentgelte ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18) übersteigen.

Beginnt ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Zeit der Freistellung, gilt Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, daß die Höhe des für die Zeit der Freistellung und des für die Zeit der Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, monatlich fälligen Arbeitsentgelts nicht unangemessen voneinander abweichen darf und diese Arbeitsentgelte ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18) übersteigen müssen. Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht während der Zeit der Freistellung auch, wenn die Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, wegen einer im Zeitpunkt der Vereinbarung nicht vorhersehbaren vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr erbracht werden kann. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Beschäftigte, auf die Wertguthaben übertragen werden.

(1 b) Die Möglichkeit eines Arbeitnehmers zur Vereinbarung flexibler Arbeitszeiten gilt nicht als eine die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber begründende Tatsache im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes.

(2) . . .

§ 186 SGB V

Beginn der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger

(1) *Die Mitgliedschaft versicherungspflichtig Beschäftigter beginnt mit dem Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis.*

(2) . . .

1 Voraussetzungen

1.1 Allgemeines

Die in den einzelnen Versicherungszweigen bestehenden versicherungsrechtlichen Regelungen finden grundsätzlich auch für solche Arbeitnehmer uneingeschränkt Anwendung, deren Arbeitszeit aufgrund vertraglicher Vereinbarung im Sinne des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen gestaltet ist.

Die Versicherungspflicht Beschäftigter ist regelmäßig von einem Beschäftigungsverhältnis und einer tatsächlichen Arbeitsleistung gegen Arbeitsentgelt abhängig (§ 2 Abs. 2 SGB IV). Verschiedene Arbeitszeitmodelle sehen aber vor, daß Arbeitnehmer in einem bestimmten Zeitraum keine Arbeitsleistungen zu erbringen haben, jedoch ein Arbeitsentgelt (aus sogenannten Wertguthaben) erhalten, das durch tatsächliche Arbeitsleistung vor oder nach der Freistellungsphase erzielt wird. Mit dem Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen wird festgelegt, daß eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt unter bestimmten Voraussetzungen auch während Freistellungsphasen besteht (§ 7 Abs. 1 a SGB IV). Damit werden sowohl Unterbrechungen des Arbeitslebens (z. B. durch ein Sabbatjahr) als auch Freizeitphasen insbesondere zum Ende des Arbeitslebens (z. B. Altersteilzeitarbeit in Blockbildung) sozialversicherungsrechtlich abgesichert.

Nach § 7 Abs. 1 a Satz 1 SGB IV besteht eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt in Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung nur, wenn

- die Freistellung aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung erfolgt,
 - in der Freistellungsphase Arbeitsentgelt fällig ist,
 - dieses Arbeitsentgelt mit einer vor oder nach der Freistellungsphase erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird (Wertguthaben),
 - die Höhe des für die Freistellungsphase gezahlten Arbeitsentgelts nicht unangemessen von dem monatlich fälligen Arbeitsentgelt der vorausgegangenen zwölf Kalendermonate einer flexiblen Arbeitszeitregelung abweicht
- und
- die Arbeitsentgelte während der Arbeitsphase und während der Freistellung ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigen.

Für den Fortbestand der Versicherungspflicht in der Freistellungsphase ist es nicht erforderlich, daß das Beschäftigungsverhältnis anschließend fortgesetzt wird.

Ein Beschäftigungsverhältnis kann nach § 7 Abs. 1 a Satz 2 SGB IV auch mit einer Freistellungsphase beginnen. In diesem Fall darf die Höhe des für die Freistellungsphase gezahlten Arbeitsentgelts nicht unangemessen von der Höhe des Arbeitsentgelts in der späteren Arbeitsphase abweichen. Dem steht nicht entgegen, daß die Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, wegen einer im Zeitpunkt der Vereinbarung nicht vorhersehbaren vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr erbracht werden kann (§ 7 Abs. 1 a Satz 3 SGB IV).

Die vorstehenden Ausführungen gelten nach § 7 Abs. 1 a Satz 4 SGB IV nicht für Personen, auf die Wertguthaben lediglich übertragen werden. Dadurch wird ausgeschlossen, daß Dritte durch Erwerb von Wertguthaben, die ein anderer Beschäftigter durch Arbeitsleistung angesammelt hat, einen sozialversicherungsrechtlichen Schutz ohne Arbeitsleistung begründen können. Bei demjenigen Arbeitnehmer, der das Wertguthaben erarbeitet hat, wird mit der Übertragung des Wertguthabens auf einen Dritten das Arbeitsentgelt fällig und damit beitragspflichtig (§ 23 b Abs. 4 SGB IV, vgl. Abschnitt II Ziffer 4.1).

1.2 Vereinbarung über die Freistellung von der Arbeitsleistung

Flexible Arbeitszeitregelungen, auf die § 7 Abs. 1 a SGB IV Anwendung finden soll, bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Dies können sein:

- tarifvertragliche Regelungen,
- Betriebsvereinbarungen,
- einzelvertragliche Vereinbarungen.

Die Vereinbarung hat insbesondere Regelungen über die Freistellungsphase sowie die Höhe des während der Freistellung fälligen Arbeitsentgelts zu treffen. Bei Arbeitnehmern von Konzernunternehmen kann auch bestimmt werden, daß die Übernahme (Mitnahme) eines Wertguthabens bei einem Wechsel in ein anderes Unternehmen des Konzerns zulässig ist.

Die Begriffe des Konzerns und des Konzernunternehmens sind in § 18 Aktiengesetz (AktG) definiert. Danach bilden ein herrschendes und ein oder mehrere abhängige Unternehmen einen Konzern, wenn sie unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefaßt sind; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen. Unternehmen, zwischen denen ein Beherrschungsvertrag (§ 291 AktG) besteht oder von denen das eine in das andere eingliedert ist (§ 319 AktG), sind als unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt anzusehen. Von einem abhängigen Unternehmen wird vermutet, daß es mit dem herrschenden Unternehmen einen Konzern bildet. Auch rechtlich selbständige Unternehmen, die nicht von dem anderen Unternehmen abhängig sind, bilden einen Konzern, wenn sie unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt sind. Die einzelnen Unternehmen sind ebenfalls Konzernunternehmen.

Bei einem Wechsel zu einem ausländischen Konzernunternehmen (Arbeitgeberwechsel) kann das Wertguthaben nur mitgenommen werden, wenn das inländische Versicherungspflichtverhältnis fortbesteht. Endet das inländische Versicherungspflichtverhältnis, gelten die Ausführungen unter Abschnitt II Ziffer 4.

1.3 Wertguthaben

Unter dem Begriff Wertguthaben sind alle im Rahmen der vertraglich vereinbarten flexiblen Arbeitszeitregelungen erzielten Guthaben zu verstehen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Guthaben als Geldguthaben (Geldkonten) oder Zeitguthaben (Zeitkonten) geführt werden.

Als Wertguthaben im sozialversicherungsrechtlichen Sinne gelten alle angesparten Arbeitsentgelte nach § 14 SGB IV sowie alle Arbeitszeiten aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, z. B.

- Teile des laufenden Arbeitsentgelts,
- Mehrarbeitsvergütungen,
- Einmalzahlungen,
- freiwillige zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers
- Überstunden,
- nicht in Anspruch genommene Urlaubstage.

Als Wertguthaben kann nur beitragspflichtiges Arbeitsentgelt angespart werden. Dabei werden auch Arbeitsentgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch die mit dem Wertguthaben erwirtschafteten Erträge (Zinserträge u. ä.) als Wertguthaben angespart werden.

1.4 Teilweise Freistellung

Wertguthaben können auch für eine nur teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn das Wertguthaben zur Kompensation der Senkung der wöchentlichen Arbeitszeit beim selben Arbeitgeber verwendet werden soll (Senkung der wöchentlichen Arbeitszeit von z. B.

40 Stunden auf 15 oder weniger Stunden). In diesen Fällen besteht versicherungsrechtlich ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis.

1.5 Angemessenheit der Höhe des Arbeitsentgelts in der Freistellungsphase

Das monatliche Arbeitsentgelt in der Freistellungsphase darf nicht unangemessen von dem Arbeitsentgelt der vorangegangenen zwölf Kalendermonate mit Arbeitsleistung abweichen. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, daß zum einen der bisherige Lebensstandard auch in der Freistellungsphase in etwa gewahrt bleibt, zum anderen soll verhindert werden, daß der Sozialversicherungsschutz mit Minimalbeiträgen begründet werden kann.

Das Arbeitsentgelt während der Freistellungsphase gilt dann noch als angemessen, wenn es im Monat mindestens 70 v. H. des durchschnittlich gezahlten Arbeitsentgelts der vorangegangenen zwölf Kalendermonate der Arbeitsphase beträgt. Für die Feststellung des Verhältnisses wird das für diese Arbeitsphase fällige Brutto-Arbeitsentgelt ohne Begrenzung (z. B. auf die Beitragsbemessungsgrenze) berücksichtigt. Zusätzlich zum Lohn oder Gehalt gezahlte beitragsfreie Zulagen oder beitragsfreie Zuschläge bleiben dabei außer Betracht.

Beispiel

Prüfung der Angemessenheit des Arbeitsentgelts während der Freistellungsphase

Freistellungsphase beginnt am	01.01.1999
Vergleichszeitraum: (die letzten zwölf Kalendermonate der Arbeitsphase vor der Freistellungsphase)	01.01.1998 - 31.12.1998
Monatliches Gesamtentgelt während der Arbeitsphase:	4.500 DM
davon	
- lfd. beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	4.000 DM
- beitragsfreie Zuschläge	500 DM
Vom beitragspflichtigen Arbeitsentgelt wurden für das Wertguthaben verwendet	300 DM

Das Arbeitsentgelt während der Freistellungsphase muß mindestens 70 v. H. des Arbeitsentgelts der vorhergehenden zwölf Kalendermonate der Arbeitsphase betragen, damit es als angemessen gilt. Bei der Prüfung der Angemessenheit des Arbeitsentgelts sind beitragsfreie Entgeltbestandteile nicht zu berücksichtigen. Die für das Wertguthaben verwendeten Entgeltbestandteile verringern den Ausgangsbetrag für die Feststellung des Verhältnisses der Arbeitsentgelte zueinander.

Lösung

mtl. Gesamtentgelt	4.500 DM
abzüglich beitragsfreie Zuschläge	500 DM
abzüglich Abführung an das Wertguthaben	<u>300 DM</u>
Ausgangswert	3.700 DM

Das Arbeitsentgelt während der Freistellungsphase muß mindestens 2.590 DM (= 70 v. H. von 3.700 DM) betragen, damit es als angemessen gilt und auch diese Zeit sozialversicherungsrechtlich geschützt ist.

Beginnt die Beschäftigung mit einer Freistellungsphase, gelten die Ausführungen entsprechend. Lediglich hinsichtlich der Feststellung der Angemessenheit des Arbeitsentgelts während der Freistellungsphase ergibt sich eine Besonderheit. In diesen Fällen ist die Höhe des Arbeitsentgelts während der Freistellungsphase mit der Höhe des während der folgenden Arbeitsphase zustehenden Arbeitsentgelts zu vergleichen.

2 Krankenversicherung

2.1 Eintritt von Krankenversicherungspflicht

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V sind Arbeiter und Angestellte krankenversicherungsfrei, wenn ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt 75 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (Jahresarbeitsentgeltgrenze) übersteigt. Arbeitnehmer, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei sind und deren Arbeitsentgelt aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung über die Flexibilisierung der Arbeitszeit im Sinne des § 7 Abs. 1 a SGB IV die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht mehr überschreitet, unterliegen von dem Tag an der Krankenversicherungspflicht, von dem

an das geringere Arbeitsentgelt gezahlt wird. Dies gilt auch bei diskontinuierlicher Verteilung der Arbeitszeit.

Unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 3 SGB V besteht die Möglichkeit der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht.

2.2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger beginnt nach § 186 Abs. 1 SGB V mit dem Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis. Sie beginnt auch dann, wenn die Beschäftigung nach § 7 Abs. 1 a SGB IV mit einer Freistellungsphase beginnt und während dieser Zeit Arbeitsentgelt gezahlt wird.

Im übrigen wird auf Abschnitt V Ziffer 2 verwiesen.

3 Pflegeversicherung

Die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI wird nicht dadurch berührt, daß ein bislang krankenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer im Rahmen der flexiblen Arbeitszeitregelung ein geringeres Arbeitsentgelt erhält.

War der Arbeitnehmer vor der Teilnahme an der Flexibilisierung der Arbeitszeit wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V krankenversicherungsfrei und in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert und wird dieser krankenversicherungspflichtig, ändert sich die Rechtsgrundlage für die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung. Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung besteht dann nicht mehr nach § 20 Abs. 3 SGB XI, sondern nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI.

Sofern ein (bislang freiwillig krankenversicherter) Arbeitnehmer allerdings nach § 22 SGB XI von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit ist, endet diese Befreiung mit dem Eintritt von Krankenversicherungspflicht; von diesem Zeitpunkt an besteht Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI.

Für Arbeitnehmer, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei, bei einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung krankenversichert und damit auch privat pflegeversichert sind und nunmehr im Rahmen der Flexibilisierung der Arbeitszeit krankenversicherungspflichtig werden, tritt ebenfalls Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI ein. Sofern sich diese Arbeitnehmer allerdings nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 SGB V von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung befreien lassen und aufgrund § 23 Abs. 1 SGB XI privat pflegeversichert sind, bleiben sie weiterhin in der privaten Pflegeversicherung versichert.

Gleiches gilt für Personen, die sich nach Artikel 41 Pflege-Versicherungsgesetz (PflegeVG) von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreien lassen.

Eine Befreiung von der sozialen Pflegeversicherung aufgrund eines „Alt“-Pflegeversicherungsvertrages nach Artikel 42 PflegeVG wird durch den Eintritt von Krankenversicherungspflicht infolge der Flexibilisierung der Arbeitszeit nicht berührt.

4 Rentenversicherung

In der Rentenversicherung gibt es hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Beurteilung von Arbeitnehmern, die an Modellen der Flexibilisierung der Arbeitszeit teilnehmen, keine Besonderheiten. Für die Dauer der Arbeitsphase und der Freistellungsphase besteht grundsätzlich Rentenversicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI.

5 Arbeitslosenversicherung

Auch in der Arbeitslosenversicherung bestehen für Teilnehmer an Modellen der Flexibilisierung der Arbeitszeit keine Besonderheiten bezüglich der versicherungsrechtlichen Beurteilung. Für die Dauer der Arbeitsphase und der Freistellungsphase besteht grundsätzlich Arbeitslosenversicherungspflicht nach § 25 Abs. 1 SGB III.

II Beiträge

§ 23 SGB IV

(1) Laufende Beiträge, die geschuldet werden, werden entsprechend den Regelungen der Satzung der Kranken- und Pflegekasse fällig. Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, werden spätestens am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Beiträge sind abweichend von Satz 2 spätestens am Fünfundzwanzigsten des Monats fällig, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, wenn das Arbeitsentgelt bis zum Fünfzehnten dieses Monats fällig ist; fällt der Fünfundzwanzigste eines Monats nicht auf einen Arbeitstag, werden die Beiträge am letzten banküblichen Arbeitstag davor fällig; dies gilt nicht bei Verwendung eines Haushaltsschecks. Wird das Arbeitsentgelt betriebsüblich erst nach dem Zehnten des Monats abgerechnet, der dem Monat folgt, in dem die Beschäftigung ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, sind Beiträge in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt zu entrichten; ein verbleibender Restbetrag wird eine Woche nach dem betriebsüblichen Abrechnungstermin fällig. Sonstige Beiträge werden spätestens am Fünfzehnten des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den sie zu entrichten sind.

(2) . . .

§ 23 b SGB IV

Beitragspflichtige Einnahmen bei flexiblen Arbeitszeitregelungen

(1) Bei Vereinbarungen nach § 7 Abs. 1 a ist für Zeiten der tatsächlichen Arbeitsleistung und der Freistellung das in dem jeweiligen Zeitraum fällige Arbeitsentgelt als Arbeitsentgelt im Sinne des § 23 Abs. 1 maßgebend.

(2) Arbeitsentgelt, das für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung (§ 7 Abs. 1 a) mit einer zuvor erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird, gilt auch als beitragspflichtige Einnahme, soweit

1. im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers Beiträge gezahlt werden oder
2. das Arbeitsentgelt nicht gemäß einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 a verwendet wird, insbesondere nicht laufend für eine Zeit der Freistellung gezahlt wird oder wegen vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in einer Zeit der Freistellung von der Arbeitsleistung nicht mehr gezahlt werden kann.

Das Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 ist in der Weise auf Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung für versicherte Beschäftigungen bei dem jeweiligen Arbeitgeber zu verteilen, daß es einem Monat erst zugerechnet werden darf, wenn alle späteren Monate bereits mit Arbeitsentgelt oder zeitgleich mit Arbeitsentgelt angerechneten Kindererziehungszeiten bis zur Beitragsbemessungsgrenze belegt sind (Beitragsbemessungsgrundlage). Dies gilt auch, soweit Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 zusammen mit weiteren beitragspflichtigen Einnahmen aus einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit die Beitragsbemessungsgrenze überschreitet. Für die Berechnung der Beiträge ist die Beitragsbemessungsgrenze des Jahres maßgebend, dem das Arbeitsentgelt zugerechnet wird; ferner sind der im Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit oder der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts für den einzelnen Versicherungszweig geltende Beitragssatz und die zu diesem Zeitpunkt für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags zuständige Einzugsstelle maßgebend. Für die Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind 75 vom Hundert des vom Träger der Rentenversicherung mitgeteilten Betrages maßgebend. Der Arbeitgeber teilt dem Träger der Rentenversicherung das Arbeitsentgelt, den Anlaß nach Satz 1, die Einzugsstelle und den in Satz 4 genannten Zeitpunkt unverzüglich schriftlich mit. Der Träger der Rentenversicherung teilt dem Arbeitgeber, der zuständigen Einzugsstelle und dem Versicherten mit, in welchem Umfang dieses Arbeitsentgelt als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu berücksichtigen ist sowie die Zeiträume und die diesen zugeordneten Arbeitsentgelte nach den Sätzen 2 und 3; die Mitteilung gilt als Beitragsnachweis und als Meldung nach § 28 a. Die Beiträge sind spätestens bei der Entgeltabrechnung in dem auf den Zugang der Mitteilung nach Satz 7 folgenden Kalendermonat fällig. Ist für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ein Dritter Schuldner des Arbeitsentgelts, hat dieser insoweit die Pflichten des Arbeitgebers zu erfüllen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 teilt der Arbeitgeber für Beschäftigte im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches der berufsständischen Versorgungseinrichtung das Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Satz 1 unverzüglich mit. Die berufsständische Versorgungseinrichtung teilt dem Arbeitgeber mit, in welchem Umfang dieses Arbeitsentgelt als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt nach dem Recht der Arbeitsförderung zu berücksichtigen ist; Absatz 2 Satz 2 bis 5, 8 und 9 gilt entsprechend.

(4) Werden Wertguthaben auf Dritte übertragen, gilt Absatz 2 nur für den Übertragenden, der die Arbeitsleistung tatsächlich erbringt.

1 Allgemeines

Grundsätzlich ist die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge an die geleistete Arbeit gebunden. Für die im Rahmen des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen angesparten Wertguthaben wird die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge auf die Freistellungszeiträume verschoben. Für die Fälle, in denen das im Rahmen einer flexiblen Arbeitszeitregelung angesparte Wertguthaben nicht entsprechend der getroffenen Vereinbarung für eine Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet wird, wird ein besonderes Verfahren für die Berechnung und Zuordnung der Sozialversicherungsbeiträge sowie für das Meldeverfahren bestimmt.

Ein Wechsel in der Absicherung von Wertguthaben, z. B. aufgrund einer Absicherung über einen Investmentfonds, führt nicht zur Fälligkeit der Beiträge zum Zeitpunkt der Zuführung der Mittel an den Fonds; es verbleibt bei der Fälligkeit der Beiträge bei Inanspruchnahme der Wertguthaben in der Freistellungsphase. Entsprechendes gilt bei einem Betriebsübergang nach § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Sind von Anfang an die Voraussetzungen einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 a SGB IV nicht erfüllt, wird die Fälligkeit der Beiträge nicht entsprechend § 23 b Abs. 1 SGB IV aufgeschoben. Vielmehr sind die Beiträge für das gesamte Arbeitsentgelt - also einschließlich des auf ein Zeit- oder Geldkonto abgezweigten Teilbetrags - sofort nach § 23 Abs. 1 SGB IV fällig. Dies gilt auch, wenn Teile des bereits erzielten Arbeitsentgelts von vornherein mit der Zusage einer betrieblichen Altersversorgung angespart werden.

2 Arbeitsphase / Ansparphase für das Wertguthaben

2.1 Bemessungsentgelt

Grundlage für die Beitragsberechnung ist das aufgrund der Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 a SGB IV in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum fällige, geminderte Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV).

2.2 Fälligkeit der Beiträge

Die Fälligkeit der Beiträge richtet sich nach der Fälligkeit des Arbeitsentgelts (§ 23 b Abs. 1 in Verb. mit § 23 Abs. 1 SGB IV).

3 Freistellungsphase

3.1 Bemessung der Beiträge während der vereinbarungsgemäßen Inanspruchnahme des Wertguthabens

Das für die Freistellungsphase vereinbarungsgemäß gezahlte Arbeitsentgelt ist beitragspflichtige Einnahme (§ 23 b Abs. 1 SGB IV) und insoweit Grundlage für die Beitragsberechnung.

Das angesparte und in der Freistellungsphase fällige Wertguthaben stellt ausnahmslos beitragspflichtiges laufendes Arbeitsentgelt dar; dies gilt insbesondere auch für angespartes einmalig gezahltes Arbeitsentgelt.

Wird während der Freistellungsphase eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber bzw. eine versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit ausgeübt, werden das Wertguthaben und das Arbeitsentgelt bzw.

-einkommen insgesamt bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt. In diesen Fällen gelten die für Mehrfachbeschäftigte maßgebenden Grundsätze (§ 22 Abs. 2 SGB IV).

Beispiel (West)

Arbeitgeber A:

Mtl. Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben in
der ab 01.01.1998 beginnenden Freizeitphase: 4.000 DM

Arbeitgeber B:

Mtl. Arbeitsentgelt 5.000 DM

Ergebnis:

Beitragspflichtig zur Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung sind insgesamt 8.400 DM; in der Krankenversicherung besteht Versicherungsfreiheit. Das Arbeitsentgelt aus Wertguthaben aus der Beschäftigung bei Arbeitgeber A sowie das bei Arbeitgeber B erzielte Arbeitsentgelt sind anteilmäßig der Beitragsberechnung zugrunde zu legen.

Berechnung des anteiligen beitragspflichtigen Arbeitsentgelts:

aus Wertguthaben bei

Arbeitgeber A: $8.400 \text{ DM} \times 4.000 \text{ DM} : 9.000 \text{ DM} = 3.733,33 \text{ DM}$

aus Arbeitsentgelt bei

Arbeitgeber B: $8.400 \text{ DM} \times 5.000 \text{ DM} : 9.000 \text{ DM} = \underline{4.666,67 \text{ DM}}$

insgesamt 8.400,00 DM

3.2 Beitragssatz in der Krankenversicherung

Während der Freistellungsphase besteht Anspruch auf Krankengeld. Dieser Anspruch ruht jedoch, soweit und solange für Zeiten einer Freistellung keine Arbeitsleistung geschuldet wird (§ 49 Abs. 1 Nr. 6 SGB V). Wegen des grundsätzlich bestehenden Krankengeldanspruchs, sind die Beiträge zur Krankenversicherung während der Freistellung nach dem allgemeinen Beitragssatz (§ 241 SGB V) zu berechnen.

3.3 Fälligkeit der Beiträge bei vereinbarungsgemäßer Inanspruchnahme des Wertguthabens

Die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge für Wertguthaben, die entsprechend einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 a SGB IV geleistet werden, richtet sich nach der Fälligkeit dieses Arbeitsentgelts (§ 23 b Abs. 1 in Verb. mit § 23 Abs.1 SGB IV).

4 Besonderes Beitragsverfahren bei nicht vereinbarungsgemäßer Verwendung des Wertguthabens

4.1 Nicht vereinbarungsgemäße Verwendung des Wertguthabens („Störfälle“)

Nach § 23 b Abs. 2 Satz 1 SGB IV gelten Wertguthaben auch dann als beitragspflichtige Einnahmen, soweit

- im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers der Gesamtsozialversicherungsbeitrag für das Wertguthaben gezahlt wird

oder

- das Arbeitsentgelt nicht gemäß einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 a SGB IV verwendet wird, insbesondere nicht laufend für eine Zeit der Freistellung gezahlt wird oder wegen vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in einer Zeit der Freistellung von der Arbeitsleistung nicht mehr gezahlt werden kann.

Fälle dieser Art, sogenannte „Störfälle“, können insbesondere sein

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses z. B. durch Kündigung oder wegen des Eintritts einer Erwerbsminderung beim Arbeitnehmer,
- Tod des Arbeitnehmers,
- Verwendung des Wertguthabens für Zwecke einer betrieblichen Altersversorgung,

- vollständige oder teilweise Auszahlung des Wertguthabens nicht für Zeiten einer Freistellung,
- Übertragung von Wertguthaben auf andere Personen.

„Störfälle“ im Sinne des Gesetzes führen für den nicht für eine Freistellung entsprechend der Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 a SGB IV verwendeten Teil des Wertguthabens zur Beitragspflicht nach § 23 b Abs. 2 SGB IV.

4.1.1 Besonderheiten bei Jahresarbeitszeitkonten

Auch für die Flexibilisierung der Arbeitszeit im Rahmen von z. B. Jahresarbeitszeitkonten gelten grundsätzlich die Regelungen des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Werden die in diesem Modell der Arbeitszeitflexibilisierung erarbeiteten Wertguthaben nicht vereinbarungsgemäß für eine Freistellungsphase verwendet und zum Ende eines (Zeit-) Jahres ausgezahlt, handelt es sich daher ebenfalls um einen „Störfall“. Es bestehen aber keine Bedenken, die Wertguthaben in diesen Fällen - abweichend von den sonstigen „Störfällen“ - für die Beitragsberechnung wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zu behandeln. Diese Vereinfachungsregelung gilt jedoch nur für Arbeitszeitkonten, die auf einen Ausgleich von Zeitguthaben von nicht mehr als zwölf Monaten ausgerichtet sind. Für auf längere Zeiten angelegte Arbeitszeitkonten sind die allgemeinen Regelungen bei „Störfällen“ (Krebstgang, vgl. Ziffer 4.2.1) anzuwenden.

4.2 Rentenversicherung

4.2.1 Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt

Wertguthaben, das nicht so wie vereinbart verwendet oder wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht gezahlt wird, ist weder als Einmalzahlung (§ 23 a SGB IV) zu behandeln noch wird es rückwirkend der Zeit der tatsächlichen Arbeitsleistung, in der es erzielt worden ist, zugeordnet.

Nach § 23 b Abs. 2 Satz 2 SGB IV ist das Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben vielmehr auf die in der Vergangenheit liegenden Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung für versicherte Beschäftigten bei dem jeweiligen

Arbeitgeber zu verteilen. Diese Verteilung erfolgt unabhängig davon, von welchem Zeitpunkt an oder in welchen Monaten/Jahren Wertguthaben tatsächlich angesammelt worden sind.

Es muß sich jedoch ausschließlich um Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung bei dem Arbeitgeber handeln, bei dem das Wertguthaben aufgrund der zuvor erbrachten Arbeitsleistung erzielt worden ist. Eine Ausnahme gilt bei Beschäftigungsverhältnissen in verschiedenen Unternehmen eines Konzerns. Hier handelt es sich für die Feststellung der Beitragsbemessungsgrundlage nur insoweit um versicherte Beschäftigungen bei dem jeweiligen Arbeitgeber, als eine Übernahme von Wertguthaben in den anderen Konzernbereich aufgrund der Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 a SGB IV zulässig und erfolgt ist.

Das Arbeitsentgelt darf einem Kalendermonat allerdings erst dann zugerechnet werden, wenn alle späteren Kalendermonate bereits mit Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze (vgl. Ausführungen zu Ziffer 4.2.2) belegt sind (sog. Krebsgang). Zu berücksichtigen sind sämtliche beitragspflichtigen Einnahmen einschließlich Einmalzahlungen, somit auch die Unterschiedsbeträge nach § 163 Abs. 3 und 4 SGB VI für ehrenamtlich Tätige sowie bei Bezug von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld das fiktive Arbeitsentgelt nach § 163 Abs. 6 SGB VI.

Für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage aus dem Wertguthaben ist das aus den Entgeltmeldungen ersichtliche bereits verbeitragte Arbeitsentgelt zu berücksichtigen. Dazu ist die Beitragsbemessungsgrenze um dieses Arbeitsentgelt zu vermindern; die Differenz ist der Rückrechnungsbetrag. Die Rückrechnung beginnt mit dem Tag, an dem das Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben nicht vereinbarungsgemäß verwendet wurde bzw. die Zahlungsunfähigkeit eintrat. Im einzelnen sind dies

- bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers der Tag
 - vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - vor Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse,
 - der vollständigen Einstellung der Betriebstätigkeit ohne Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens,

- bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung der letzte Tag des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses,
- der Todestag des Arbeitnehmers,
- bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Eintritts einer Erwerbsminderung beim Arbeitnehmer der letzte Tag des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses,
- bei Verwendung des Wertguthabens für Zwecke einer betrieblichen Altersversorgung der Tag, mit dem die bisherige Vereinbarung über die Verwendung des Wertguthabens endet,
- bei vollständiger oder teilweiser Auszahlung des Wertguthabens nicht für Zeiten einer Freistellung der Tag, an dem das Wertguthaben bzw. der Teil des Wertguthabens ausgezahlt wird,
- bei Übertragung des Wertguthabens auf andere Personen der Tag, an dem die Übertragung erfolgt.

Beispiel (West)

Wertguthaben:	4.000 DM
Zeitpunkt der nicht vereinbarungsgemäßen Verwendung wegen Kündigung des Arbeitsverhältnisses zum	30.06.1998
Bisheriges Arbeitsentgelt	01.01. - 30.06.1998 = 44.400 DM

Lösung

Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (1998 = 8.400 DM) ist um das monatliche Arbeitsentgelt (44.400 DM: 6 = 7.400 DM) zu vermindern. Der Rückrechnungsbetrag ist die Differenz zwischen 8.400 DM und 7.400 DM = 1.000 DM. Das Wertguthaben in Höhe von 4.000 DM ist monatlich mit 1.000 DM auf die Monate Juni, Mai, April und März zu verteilen.

Vor der rückwirkenden Verteilung der Wertguthaben sind bei zeitgleichen Kindererziehungszeiten und Beitragszeiten zunächst die Kindererziehungszeiten zu berücksichtigen. Hierdurch wird vermieden, daß eine Kindererziehungszeit nur wegen der - im Einzelfall - aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht exakt zuzuordnenden Beitragszahlung aus Wertguthaben unberücksichtigt bleibt.

Eine Verbeitragung ist somit nur insoweit zulässig, als durch das bereits vorher beitragspflichtige Arbeitsentgelt und die Kindererziehungszeit die Beitragsbemessungsgrenze noch nicht ausgeschöpft ist. Hierbei sind - unabhängig von der Übergangsregelung in § 256 d SGB VI - je Kalendermonat ein Zwölftel des (vorläufigen) Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen.

Beispiel (West)

Wertguthaben:	4.000 DM
Zeitpunkt der nicht vereinbarungsgemäßen Verwendung wegen Kündigung des Arbeitsverhältnisses zum	30.06.1998
Bisheriges Arbeitsentgelt	01.01. - 30.06.1998 = 18.000,00 DM
Kindererziehungszeit:	01.01. - 30.06.1998

Lösung

Das beitragspflichtige Wertguthaben wird wie folgt berechnet:

Das monatliche Arbeitsentgelt beträgt (18.000 DM : 6)	3.000,00 DM
Für die Kindererziehungszeit sind anzusetzen (Anlage 1 RRG 92: 53.745 DM : 12)	<u>4.478,75 DM</u>
	7.478,75 DM

Der Rückrechnungsbetrag ist die Differenz zwischen der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (8.400 DM) und dem Arbeitsentgelt sowie dem Wert für die Kindererziehungszeit (7.478,75 DM), also 921,25 DM. Das Wertguthaben von 4.000 DM ist auf die Monate Juni, Mai, April und März mit je 921,25 DM sowie auf den Fe-

bruar mit 315,00 DM aufzuteilen.

In „Störfällen“, in denen das rückwirkend zu verteilende Arbeitsentgelt aus Wertguthaben und das bereits vorhandene Arbeitsentgelt beim jeweiligen Arbeitgeber mit einem Arbeitsentgelt aus einer weiteren Beschäftigung (Mehrfachbeschäftigung) zusammentreffen, ist eine Verbeitragung aus dem Wertguthaben nur insoweit zulässig, als durch die vorhandenen Arbeitsentgelte aus allen Beschäftigungsverhältnissen die Beitragsbemessungsgrenze noch nicht ausgeschöpft ist. Das Wertguthaben ist somit nicht vorab dem Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung bei dem Arbeitgeber zuzuordnen, bei dem das Wertguthaben angespart worden ist. Dies hätte ansonsten zur Folge, daß in den Fällen, in denen durch die rückwirkende Zuordnung des Arbeitsentgelts zur ursprünglichen Beschäftigung und der Berücksichtigung des Arbeitsentgelts aus der weiteren Beschäftigung die Beitragsbemessungsgrenze überschritten wäre, eine anteilige Beitragsberechnung nach § 22 Abs. 2 SGB IV erfolgen müßte. Von einem rückwirkenden Eingriff in bereits verbeitragte Arbeitsentgelte wird jedoch abgesehen.

Beispiel (West)

Wertguthaben:	4.000 DM
Zeitpunkt der nicht vereinbarungsgemäßen Verwendung wegen Kündigung des Arbeitsverhältnisses zum	30.06.1998
Bisheriges Arbeitsentgelt beim Arbeitgeber A	01.01. - 30.06.1998 = 30.000,00 DM
Bisheriges Arbeitsentgelt beim Arbeitgeber B	01.01. - 30.06.1998 = 12.000,00 DM

Lösung

Das beitragspflichtige Wertguthaben wird wie folgt berechnet:

Das monatliche Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber A (30.000 DM : 6)	5.000,00 DM
Das monatliche Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber B (12.000 DM : 6)	<u>2.000,00 DM</u>

7.000,00 DM

Der Rückrechnungsbetrag ist die Differenz zwischen der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (8.400 DM) und den Arbeitsentgelten bei dem Arbeitgeber A und B, also 1.400 DM. Das Wertguthaben von 4.000 DM ist auf die Monate Juni und Mai mit je 1.400 DM sowie den April mit 1.200 DM aufzuteilen.

4.2.2 Beitragsbemessungsgrenze

Für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage aus dem Wertguthaben ist nach § 23 b Abs. 2 Satz 4 SGB IV die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bzw. der knappschaftlichen Rentenversicherung des Jahres maßgebend, dem das Arbeitsentgelt zugerechnet wird. Hierdurch wird erreicht, daß in jedem Kalenderjahr im Höchsthfalle nur die Arbeitsentgelte berücksichtigungsfähig sind, die sich auch über die Entgeltpunkte in der Rentenberechnung leistungsrechtlich auswirken können.

Beispiel (West)

Wertguthaben: 12.000,00 DM

Zeitpunkt der nicht vereinbarungsgemäßen
Verwendung wegen Kündigung des Ar-
beitsverhältnisses zum 30.06.1998

Bisheriges Arbeitsentgelt	01.01. - 30.06.1998 = 49.200,00 DM
	01.01. - 31.12.1997 = 96.000,00 DM
	01.01. - 31.12.1996 = 93.600,00 DM
	01.01. - 31.12.1995 = 91.200,00 DM
	01.01. - 31.12.1994 = 88.800,00 DM
	01.01. - 31.12.1993 = 84.000,00 DM

Lösung

Der Rückrechnungsbetrag ist die Differenz zwischen der jeweiligen monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem bisherigen beitragspflichtigen Arbeitsentgelt.

1998

8.400 DM ./ 8.200 DM (49.200 DM : 6) = 200 DM

Das Wertguthaben ist auf die Monate Juni bis Januar mit je 200 DM aufzuteilen = 1.200,00 DM

1997

8.200 DM ./ 8.000 DM (96.000 DM : 12) = 200 DM

Das Wertguthaben ist auf die Monate Dezember bis Januar mit je 200 DM aufzuteilen = 2.400,00 DM

1996

8.000 DM ./ 7.800 DM (93.600 DM : 12) = 200 DM

Das Wertguthaben ist auf die Monate Dezember bis Januar mit je 200 DM aufzuteilen = 2.400,00 DM

1995

7.800 DM ./ 7.600 DM (91.200 DM : 12) = 200 DM

Das Wertguthaben ist auf die Monate Dezember bis Januar mit je 200 DM aufzuteilen = 2.400,00 DM

1994

7.600 DM ./ 7.400 DM (88.800 DM : 12) = 200 DM

Das Wertguthaben ist auf die Monate Dezember bis Januar mit je 200 DM aufzuteilen = 2.400,00 DM

1993

7.200 DM ./ 7.000 DM (84.000 DM : 12) = 200 DM

Das Wertguthaben ist auf die Monate Dezember bis Juli mit je 200 DM aufzuteilen = 1.200,00 DM

insgesamt 12.000,00 DM

4.2.3 Beitragssatz

Für die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge sind die im Zeitpunkt des „Störfalls“ (vgl. Ziffer 4.2.1) jeweils geltenden Beitragssätze (ArV/AnV oder KnV) maßgebend.

4.2.4 Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen

Bei der rückwirkenden Verteilung der Arbeitsentgelte aus einem Wertguthaben erfolgt die Zuordnung nur für die Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung für eine versicherte Beschäftigung bei dem jeweiligen Arbeitgeber. Zeiten der Rentenversicherungspflicht aufgrund des Bezugs von Entgeltersatzleistungen sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Beispiel (West)

Wertguthaben:	4.000,00 DM
Zeitpunkt der nicht vereinbarungsgemäßen Verwendung wegen Kündigung des Arbeitsverhältnisses zum	30.06.1998
Bisheriges Arbeitsentgelt (monatlich 7.400,00 DM)	01.01. - 15.04.1998 = 25.900,00 DM 16.06. - 30.06.1998 = 3.700,00 DM
Beitragspflichtige Einnahmen aus Krankengeld	16.04. - 15.06.1998 = 11.840,00 DM

Lösung

Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (1998 = 8.400 DM) bzw. die anteilige monatliche Beitragsbemessungsgrenze (hier: jeweils für 15 Tage im April und Juni = 2 x 4.200 DM) ist um das monatliche Arbeitsentgelt (7.400 DM) bzw. das Arbeitsentgelt für die Teilmonate April und Juni (3.700 DM) zu vermindern. Der Rückrechnungsbetrag ist die Differenz zwischen 8.400 DM/4.200 DM und 7.400 DM/3.700 DM. Das Wertguthaben in Höhe von DM 4.000 DM ist somit auf die Monate Juni und April mit je 500 DM und auf die Monate März, Februar und Januar mit je 1.000 DM aufzuteilen.

4.3 Krankenversicherung

Tritt bei krankenversicherungspflichtig Beschäftigten ein „Störfall“ ein, werden die Krankenversicherungsbeiträge aus 75 v.H. des für die Berechnung der Beiträge zur Rentenversicherung / berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts aus Wertguthaben berechnet.

Beispiel (West)	
Wertguthaben:	12.000,00 DM
Zeitpunkt der nicht vereinbarungsgemäßen Verwendung wegen Kündigung des Arbeitsverhältnisses zum	30.06.1998
Verteilung des Wertguthabens als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Rentenversicherung (vgl. Beispiel zu Ziffer 4.2.2):	Juni 1998 bis Juli 1993 = 12.000 DM
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Krankenversicherung:	75 v. H. von 12.000 DM = 9.000 DM

Die Krankenversicherungsbeiträge bemessen sich nach dem Beitragssatz der Krankenkasse, der der Versicherte im Zeitpunkt des „Störfalls“ (vgl. Ziffer 4.2.1) angehört. Diese Krankenkasse erhält die Krankenversicherungsbeiträge aus dem Wertguthaben. Dabei ist es unerheblich, ob im gesamten Zeitraum, auf den das Wertguthaben rückwirkend zu verteilen ist, eine Mitgliedschaft bei dieser Krankenkasse bestanden hat. Auch ist es unerheblich, in welcher Höhe für diesen Zeitraum bereits in der Vergangenheit - ohne das Wertguthaben - tatsächlich Beiträge zur Krankenversicherung entrichtet wurden. Die vom Gesetzgeber bestimmte verwaltungswirtschaftliche Beitragsberechnung kann in der Konsequenz dazu führen, daß im Rückrechnungszeitraum die Beiträge zur Krankenversicherung von einem Arbeitsentgelt (laufendes Arbeitsentgelt und Rückrechnungsbetrag aus Wertguthaben) zu entrichten sind, das die Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung übersteigt.

4.4 Pflegeversicherung

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 4.3 mit der Maßgabe, daß aus dem Wertguthaben Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung frühestens ab dem 1. Januar 1995 berechnet werden können.

4.5 Arbeitslosenversicherung

Die für die Berechnung der Beiträge zur Rentenversicherung / berufsständischen Versorgungseinrichtung festgestellten Beträge und die Zuordnung zu den ggf. verschiedenen Kalenderjahren/Beitragszeiträumen gelten gleichermaßen für die Berechnung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung.

Für die Bemessung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge gilt der im Zeitpunkt des „Störfalls“ (vgl. Ziffer 4.2.1) gültige Beitragssatz.

4.6 Verfahren

Nach § 23 b Abs. 2 Satz 6 SGB IV hat der Arbeitgeber dem zuständigen Träger der Rentenversicherung unverzüglich die nicht vereinbarungsgemäße Verwendung des Wertguthabens mitzuteilen. Für Arbeiter ist der zuständige Rentenversicherungsträger die Landesversicherungsanstalt (LVA) des Wohnsitzes des Arbeitnehmers, für Angestellte die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), sofern nicht die Zuständigkeit der Bundesknappschaft oder der Seekasse gegeben ist. Die Mitteilung hat insbesondere Aussagen zum Anlaß der nicht vereinbarungsgemäßen Verwendung des Wertguthabens, der Krankenkasse sowie zum maßgebenden Beitragssatz der Krankenkasse zu enthalten. Ist für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ein Dritter Schuldner des Arbeitsentgelts, hat dieser insoweit die Arbeitgeberpflichten zu erfüllen (§ 23 b Abs. 2 Satz 9 SGB IV). Die Meldung erfolgt mit dem Vordruck „Mitteilung über die nicht vereinbarungsgemäß verwendeten Arbeitsentgelte (Wertguthaben) oder über die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (§ 23 b Abs. 2 Satz 6 SGB IV)“ (vgl. Anlage 1).

Der Träger der Rentenversicherung teilt dem Arbeitgeber, dem Versicherten und der Einzugsstelle mit dem Vordruck „Nachweis über die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte aus nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben oder bei

Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (§ 23 b Abs. 2 Satz 7 SGB IV)“ (vgl. Anlage 2) mit, in welchem Umfang dieses Arbeitsentgelt als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu berücksichtigen ist sowie die Zeiträume und die diesen zugeordneten Arbeitsentgelte. Diese Mitteilung gilt als Beitragsnachweis und als Meldung nach § 28 a SGB IV.

Für Arbeitnehmer, die Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, teilt der Arbeitgeber dieser Versorgungseinrichtung das Wertguthaben unverzüglich mit. Für die Feststellung des beitragspflichtigen Teils des Wertgutgabens gelten die Aussagen zum Verfahren in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend.

4.7 Mitteilungsverfahren bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Wird für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers das Wertguthaben durch einen Dritten gesichert, hat dieser nach § 23 b Abs. 2 Satz 9 SGB IV insoweit die Arbeitgeberpflichten zu erfüllen. Zu diesen Arbeitgeberpflichten zählt insbesondere die Mitteilung des Arbeitgebers über die nicht vereinbarungsgemäße Verwendung des Wertgutgabens an den Rentenversicherungsträger. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber das Wertguthaben ohne Verpflichtung für den Fall der Insolvenz sichert.

4.8 Fälligkeit der Beiträge in besonderen Fällen („Störfälle“)

Die Fälligkeit der Beiträge aus dem nicht vereinbarungsgemäß verwendeten Wertguthaben richtet sich nach dem Eingang der Mitteilung des Rentenversicherungsträgers bzw. der berufsständischen Versorgungseinrichtung (Ziffer 4.6) beim Arbeitgeber. Die Beiträge werden spätestens mit den Beiträgen der Entgeltabrechnung des Kalendermonats fällig, der auf den Eingang dieser Mitteilung beim Arbeitgeber folgt.

Beispiel	
Eingang der Mitteilung des Rentenversicherungsträgers beim Arbeitgeber	2. Juli 1998
Abrechnungszeitraum	Monat Juli 1998
Fälligkeit des monatlichen Arbeitsentgelts	31. Juli 1998
Fälligkeit der Beiträge aus Wertguthaben	15. August 1998 (zusammen mit den übrigen Beiträgen für den Abrechnungsmonat Juli 1998)

4.9 Beitragsrechtliche Behandlung von Entgeltzahlungen nach Abwicklung des besonderen Beitragsverfahrens bei nicht vereinbarungsgemäßer Verwendung des Wertguthabens („Störfälle“)

Das besondere Beitragsverfahren hat auf die Berechnung der Beiträge aus laufendem Arbeitsentgelt für Zeiten nach Eintritt des „Störfalles“ keine Auswirkungen. Besonderheiten ergeben sich aber bei nachträglichen Zahlungen von geschuldetem Arbeitsentgelt und bei Gewährung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt.

4.9.1 Nachträgliche Zahlung von geschuldetem Arbeitsentgelt

Wird nachträglich geschuldetes Arbeitsentgelt für Zeiten gezahlt, die bereits im besonderen Beitragsverfahren (sogenannter Krebsgang) bei „Störfällen“ berücksich-

tigt wurden, sind Beiträge aus dem nachträglich gezahlten Arbeitsentgelt unter Berücksichtigung des bisher erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zu berechnen und zu zahlen. Bei der Feststellung des bisher beitragspflichtigen Arbeitsentgelts sind die im Rahmen des besonderen Beitragsverfahrens (sogenannter Krebsgang) diesen Monaten zugeordneten Arbeitsentgelte nicht zu berücksichtigen. Die Beitragsberechnung und -zahlung für die Nachzahlung des Arbeitsentgelts sind so vorzunehmen, als wäre kein besonderes Beitragsverfahren abgewickelt worden.

Darüber hinaus ist eine neue (berichtigte) Mitteilung des Arbeitgebers nach Anlage 1 bzw. 3 an den zuständigen Rentenversicherungsträger bzw. die berufsständische Versorgungseinrichtung erforderlich. Der Rentenversicherungsträger / die berufsständische Versorgungseinrichtung führt aufgrund der berichtigten Mitteilung des Arbeitgebers ein neues Beitragsverfahren durch.

Beispiel (West)

„Störfall“ eingetreten am	30. Juni 1998
Wertguthaben	25.000,00 DM
bisheriges Arbeitsentgelt (monatlich 5.500,00 DM)	01.01. - 30.06.1998 = 33.000,00 DM 01.01. - 31.12.1997 = 66.000,00 DM
Wertguthaben wurde verteilt auf die Monate	Juni 1998 bis Oktober 1997
	Juni 1998 mit 2.900,00 DM
	Mai 1998 mit 2.900,00 DM
	April 1998 mit 2.900,00 DM
	März 1998 mit 2.900,00 DM
	Februar 1998 mit 2.900,00 DM
	Januar 1998 mit 2.900,00 DM
	Dezember 1997 mit 2.700,00 DM
	November 1997 mit 2.700,00 DM
	<u>Oktober 1997 mit 2.200,00 DM</u>
	insgesamt 25.000,00 DM

Nachzahlung von „geschuldetem“ Arbeitsentgelt im August 1998 für die Monate Januar 1998 bis Juni 1998 monatlich 500,00 DM (insgesamt 3.000,00 DM).

Lösung

Das nachgezahlte Arbeitsentgelt von monatlich 500,00 DM übersteigt zusammen mit dem ursprünglich beitragspflichtigen Arbeitsentgelt die jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen nicht und unterliegt deshalb in voller Höhe der Beitragspflicht zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Die Nachzahlung des geschuldeten Arbeitsentgelts betrifft einen Zeitraum, der auch für das besondere Beitragsverfahren bei Störfällen berücksichtigt wurde. Der Arbeitgeber hat dem Rentenversicherungsträger die Berichtigung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für die Zeit vom 1. Januar 1998 bis zum 30. Juni 1998 mitzuteilen. Der Rentenversicherungsträger verteilt das Wertguthaben aufgrund dieser Mitteilung in einem neuen „Krebsgang“.

Das Wertguthaben wird jetzt wie folgt verteilt:

Juni 1998 bis Januar 1998 (monatlich 2.400,00 DM)	14.400,00 DM
Dezember 1997 bis Oktober 1997 (monatlich 2.700,00 DM)	8.100,00 DM
September 1997	<u>2.500,00 DM</u>
insgesamt	25.000,00 DM

4.9.2 Gewährung von Einmalzahlungen nach Durchführung des besonderen Beitragsverfahrens in „Störfällen“

Wird einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in einem Abrechnungszeitraum nach einem „Störfall“ fällig, ist es in allen Sozialversicherungszweigen nur insoweit für die Beitragsberechnung zu berücksichtigen, als es zusammen mit dem bisher erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt die anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen des Kalenderjahres der Zuordnung nicht übersteigt. In der Renten- und Arbeitslosen-

versicherung ist also als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt auch der für die entsprechenden Kalendermonate im Nachweis des Rentenversicherungsträgers bescheinigte beitragspflichtige Teil des Wertguthabens zu berücksichtigen. Für die Kranken- und Pflegeversicherung sind 75 v. H. des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Teils des Wertguthabens als Arbeitsentgelt anzusetzen soweit es zusammen mit dem bisherigen beitragspflichtigen Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze der Kranken- und Pflegeversicherung nicht übersteigt.

Beispiel (West)

„Störfall“ eingetreten am (Beschäftigungsverhältnis besteht fort)	30. Juni 1998
Wertguthaben	25.000,00 DM
bisheriges Arbeitsentgelt (monatlich 5.500,00 DM)	01.01. - 30.06.1998 = 33.000,00 DM 01.01. - 31.12.1997 = 66.000,00 DM
Wertguthaben wurde verteilt auf die Monate	Juni 1998 bis Oktober 1997
	Juni 1998 mit 2.900,00 DM
	Mai 1998 mit 2.900,00 DM
	April 1998 mit 2.900,00 DM
	März 1998 mit 2.900,00 DM
	Februar 1998 mit 2.900,00 DM
	Januar 1998 mit 2.900,00 DM
	Dezember 1997 mit 2.700,00 DM
	November 1997 mit 2.700,00 DM
	<u>Oktober 1997 mit 2.200,00 DM</u>
	insgesamt 25.000,00 DM
Einmalzahlung im November 1998	5.000,00 DM
Beitragspflichtiges laufendes Arbeitsentgelt von Juli 1998 bis November 1998 (mtl. 6.000,00 DM)	30.000,00 DM

Lösung

Die Monate Januar 1998 bis Juni 1998 sind wegen des besonderen Beitragsver-

fahrens in „Störfällen“ bereits bis zu den jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen mit Arbeitsentgelt belegt. Zur Feststellung des beitragspflichtigen Teils der Einmalzahlung ergeben sich für die einzelnen Versicherungszweige folgende Berechnungen:

Kranken- und Pflegeversicherung:

anteilige Beitragsbemessungsgrenze
vom 01.01. - 30.11.1998 69.300,00 DM

beitragspflichtiges Arbeitsentgelt:

Januar 1998 bis Juni 1998 [laufendes
Arbeitsentgelt (mtl. 5.500 DM) und Wert-
guthaben (mtl. 75 v. H. von 2.900 DM)
insgesamt bis zur Beitragsbemes-
sungsgrenze (6.300 DM)] $6.300 \text{ DM} \times 6 =$ 37.800,00 DM

Juli 1998 bis November 1998 (laufendes
Arbeitsentgelt) 30.000,00 DM

Differenz bis zur Beitragsbemessungs-
grenze 1.500,00 DM

Renten- und Arbeitslosenversicherung:

anteilige Beitragsbemessungsgrenze
vom 01.01. - 30.11.1998 92.400,00 DM

beitragspflichtiges Arbeitsentgelt:

Januar 1998 bis Juni 1998 (laufendes
Arbeitsentgelt und Wertguthaben) 50.400,00 DM

Juli 1998 bis November 1998 (laufendes
Arbeitsentgelt) 30.000,00 DM

Differenz bis zur Beitragsbemessungs-

grenze

12.000,00 DM

Die Einmalzahlung ist für die Beitragsberechnung zur Kranken- und Pflegeversicherung mit 1.500,00 DM und zur Renten- und Arbeitslosenversicherung in voller Höhe (= 5.000,00 DM) zu berücksichtigen.

III Sicherung der Wertguthaben

§ 7 a SGB IV

Insolvenzschutz

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihrer Vereinbarungen nach § 7 Abs. 1 a Vorkehrungen, die der Erfüllung der Wertguthaben einschließlich des auf sie entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers dienen, soweit

1. ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht besteht und

2. das Wertguthaben des Beschäftigten einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag einen Betrag in Höhe des Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße und der vereinbarte Zeitraum, in dem das Wertguthaben auszugleichen ist, 27 Kalendermonate nach der ersten Gutschrift übersteigt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung gegenüber dem Bund, einem Land oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, bei der das Insolvenzverfahren nicht zulässig ist.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften bis zum 31. Dezember 2001 über die nach Absatz 1 getroffenen Vereinbarungen zur Absicherung von Wertguthaben und gibt Vorschläge zur Weiterentwicklung des Insolvenzschutzes ab.

Angesichts der Vielzahl bereits vorhandener und sich noch entwickelnder Arbeitszeitkontenmodelle hat auch der Insolvenzschutz für die Wertguthaben den Flexibilitätsbedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen. In der Anlaufphase ist es zunächst Aufgabe der Sozialpartner, entsprechend diesen Erfordernissen sachgerechte Modelle zur Sicherung der Wertguthaben zu entwickeln.

Ein Sicherungsbedürfnis besteht nicht, soweit der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Insolvenzgeld hat. Es besteht auch in den Fällen kein Sicherungsbedürfnis, in denen das Wertguthaben einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag das Dreifache der monatlichen Bezugsgröße (1998: Rechtskreis Ost = 10.920 DM, Rechtskreis West = 13.020 DM) nicht übersteigt und das Wertguthaben innerhalb von 27 Kalendermonaten nach der ersten Rückstellung ausgeglichen wird.

Werden Wertguthaben für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers gesichert, gilt § 23 b Abs. 2 Satz 9 SGB IV. Die sichernde Stelle übernimmt danach die Pflichten des Arbeitgebers, insbesondere die Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber das Wertguthaben ohne Verpflichtung für den Fall der Insolvenz sichert.

IV Anforderung an die Führung der Lohnunterlagen

§ 2 Beitragsüberwachungsverordnung (BÜV)

Lohnunterlagen

(1) Der Arbeitgeber hat in den Lohnunterlagen folgende Angaben über den Beschäftigten aufzunehmen:

...

4b. das Wertguthaben aus flexibler Arbeitszeit einschließlich der Änderungen (Zu- und Abgänge), den Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift sowie den Abrechnungsmonat für jede Änderung; bei auf Dritte übertragenen Wertguthaben sind diese beim Dritten zu kennzeichnen.

...

(2) Unterlagen, aus denen die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 und 13 erforderlichen Angaben ersichtlich sind, sind zu den Lohnunterlagen zu nehmen. Diese Unterlagen und die für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung nach § 175 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie ein Beleg über die erstatteten Meldungen gehören zu den Lohnunterlagen. Die Mitteilung des Trägers der Rentenversicherung oder der berufsständischen Versorgungseinrichtung über den Umfang des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts nach § 23 b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

§ 4 Beitragsüberwachungsverordnung (BÜV)

Verwendung des Beitragsnachweises

(1) bis (6). . .

(7) Die nach § 28 e Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch als gezahlt geltenden Beiträge sind in den Beitragsnachweis nicht aufzunehmen. Satz 1 gilt auch für die nach § 23 b Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gezahlten Beiträge.

Der Arbeitgeber hat die Wertguthaben im Sinne des Sozialversicherungsrechts (vgl. Abschnitt I, Ziffer 1.3) einschließlich deren Änderungen durch Zu- und Abgänge in den Lohnunterlagen aufzuführen. Zusätzlich sind der Abrechnungsmonat, in dem die erste Gutschrift erfolgt, sowie alle weiteren Abrechnungsmonate in denen Änderungen des Wertguthabens erfolgen, in den Lohnunterlagen anzugeben.

Werden Wertguthaben auf einen Dritten übertragen, sind sie in den Lohnunterlagen des Dritten als solche zu kennzeichnen. Übertragene Wertguthaben werden beim Dritten nicht für die Beitragserhebung herangezogen und können nicht für eine Freistellungsphase nach § 7 Abs.1 a SGB IV verwendet werden.

Die Mitteilung des Rentenversicherungsträgers bzw. der berufsständischen Versorgungseinrichtung über den beitragspflichtigen Teil des Wertguthabens (§ 23 b Abs. 2 SGB IV) an den Arbeitgeber gilt als Beitragsnachweis und ist ebenfalls zu den Lohnunterlagen zu nehmen. Der Arbeitgeber hat die entsprechend dieser Mit-

teilung zu zahlenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge der Einzugsstelle nicht zusätzlich mit einem Beitragsnachweis zu melden.

V Sonstige versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Änderungen

1 Abstimmung von Beiträgen

§ 28 k SGB IV

Weiterleitung und Abstimmung von Beiträgen

(1) . . .

(2) Die Einzugsstelle hat die Beiträge zur Rentenversicherung und Arbeitsförderung mit den gemeldeten Arbeitsentgelten mindestens einmal jährlich abzustimmen. Das Ergebnis ist dem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist vom Arbeitgeber bis zur nächsten Prüfung nach § 28 p aufzubewahren. Satz 1 gilt nicht für

a) bis e) . . .

f) die Beiträge zur Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung, die nach § 23 b Abs. 2 gezahlt werden.

(3) . . .

Die nach § 28 k Abs. 2 SGB IV geforderte Abstimmung der Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung durch die Einzugsstelle ist aufgrund der Verfahrensabwicklung bei nach § 23 b Abs. 2 SGB IV gezahlten Beiträgen nicht möglich. Die Einzugsstelle hat deshalb in dem Jahr, in dem Beiträge nach § 23 b Abs. 2 SGB IV fällig werden, keine Beitragsabstimmung vorzunehmen.

2 Beginn der Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung

§ 186 SGB V

Beginn der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger

(1) *Die Mitgliedschaft versicherungspflichtig Beschäftigter beginnt mit dem Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis.*

(2) . . .

Eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung kommt auch dann zustande, wenn der Arbeitnehmer zu Beginn des entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses aufgrund einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 a SGB IV von der Arbeitsleistung freigestellt ist und daher die Arbeit erst zu einem späteren Zeitpunkt aufnimmt. Die Mitgliedschaft beginnt in diesem Fall mit dem Tag, an dem das entgeltliche Beschäftigungsverhältnis beginnt. Gleiches gilt nach § 49 Abs. 1 SGB XI in der Pflegeversicherung.

Die Gesetzesänderung bewirkt darüber hinaus, daß eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung - ebenso wie die Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung - auch dann beginnt, wenn die Beschäftigung wegen einer Erkrankung nicht zu dem im Arbeitsvertrag vorgesehenen Zeitpunkt aufgenommen werden kann, sofern der Arbeitnehmer Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts hat. Die Mitgliedschaft beginnt in diesen Fällen mit dem ersten Tag, für den Arbeitsentgelt gezahlt wird.

Damit wird die Aussage der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zum Beginn der Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung im gemeinsamen Rundschreiben vom 19. November 1997 zu den Auswirkungen des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes (AFRG) auf das Versicherungs- und Beitragsrecht für

Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen (vgl. Abschnitt A I 3.2) auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.